Werk

Titel: Juni: No. 6.

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746592167|LOG_0014

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Früher herausgegeben von

Landgerichtspräsident **Dr. A. v. Bofcher** in Tübingen,

fortgesetzt von

Landgerichtsdirektor **A. v. Jetter** und **H. Fortenbach**, Landgerichtsrath in Hall.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Juni **№ 6.** 1890.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 7 Mark. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Ankündigungen werden zu 30 Pfennig für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

Inhalt. A. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 68. Ueber die Haftung des in der ehemännlichen Verwaltung befindlichen Vermögens der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau für deren voreheliche Schulden und über die Geltendmachung dieser Haftung gegen den Ehemann. 69. Erbschaftssteuerwesen. 1) Berechnung der Erbschaftssteuer, wenn dem Erben die Bezahlung der einem Vermächtnißnehmer obliegenden Steuer auferlegt ist. 2) Berechnung der Steuer aus einem Leibrenten-Vermächtniß, wenn die Rente nicht von dem Erben unmittelbar, sondern mittelst Einzahlung bei einer Renten-Versicherungsanstalt zu entrichten ist. 70. Die Gebühren der Notare als Hilfsbeamten für Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen. 71. Die Gerichtsuhr in Preußen. 72. Zur Gerichtsvollzieherordnung. 73. Literarisches: I. Layer, Handbuch für Darlehenskassenvereine mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. II. Monich, Leitfaden für Gerichtsschreiber. — B. **Gemeindeverwaltung.** 74. Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Einquartierung und der sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. 75. Zur Frage der Strafbarkeit des Verkaufs von Loosen auswärtiger, in Württemberg nicht zugelassener Lotterien. 76. Die Ortsvorsteher als Gerichtsvollzieher. 77. Literarisches: Waas, Studienplan zur Vorbereitung auf die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern für Verwaltungskandidaten.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

68.

Ueber die Haftung des in der ehemännlichen Verwaltung befindlichen Vermögens der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau für deren voreheliche Schulden und über die Geltendmachung dieser Haftung gegen den Ehemann.

Von Herrn Landgerichtsrath Lämmert in Ulm.

1. Das Zwangsvollstreckungsrecht des Gläubigers auf das Ver-

mögen seines Schuldners hat seine Grenzen in dem Umfange der zu diesem Vermögen gehörigen Befugnisse des Schuldners. Eine Verletzung fremder Rechte an diesem Vermögen darf durch die Zwangsvollstreckung nicht stattfinden. Hiebei ist indeß zu beachten, daß blos persönliche Rechte durch eine Pfändung der Gegenstände, auf deren Ausfolge sie gerichtet sind, nicht verletzt werden. Denn das Zwangsvollstreckungsrecht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners ist gerade so stark wie ein solch persönliches Recht; das Recht z. B. des Käufers auf Uebergabe des erkauften, im Besitz des Verkäufers befindlichen Pferdes ist nicht besser, als das Recht desjenigen, der dem Verkäufer ein Darlehen gegeben hat, auf Befriedigung aus dem schuldnerischen Vermögen, zu dem auch das Pferd gehört. Die beiden Rechte konkurriren, und es gilt zwischen ihnen so gut wie im Verhältnisse zweier Darlehensgläubiger das Recht des Zuvorkommens, wenigstens so lange über den Schuldner der Konkurs nicht eingeleitet ist, in welchem, soweit keine Vorzugsrechte Platz greifen, die Konkursgläubiger neben einander im Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen zum Zuge kommen. Anders verhält sich dieß nur mit dem Rechte auf Rückerstattung entzogenen Besitzes, wenn gleich derselbe auch blos ein persönliches Recht ist. Wenn eine Sache, die der Schuldner im Gewahrsam hat, im juristischen Besitze eines Dritten als Hinterlegers, Verleihers, Vermiethers steht, so wird durch die Wegnahme der Sache seitens des Gerichtsvollziehers dieses Besitzrecht verletzt und der Besitzer ist in der Lage, der durch rechtswidrige Entziehung seines Besitzes bewirkten Zwangsvollstreckung im Wege des §. 690 C.P.O. entgegenzutreten und die Rückerstattung des entzogenen Besitzes gerade so zu verlangen, wie er es könnte, wenn ein Detentor durch private Gewalt außer Besitz gesetzt worden wäre. [1])

2. Der vorangestellte Satz gehört dem materiellen Zwangsvollstreckungsrechte an und gilt richtig verstanden ausnahmslos, da es undenkbar ist, daß der Staat als Garant der Privatrechte seine Hilfe zur Befriedigung eines Anspruches in der Weise herleiht, daß dadurch das Recht eines Dritten verletzt wird. Seine Anwendung ist durch die

[1]) Ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des §. 690 C.P.O. ist also ein solches Recht, welches die Zwangsvollstreckung hindert und dieß ist dann der Fall, wenn die letztere nicht ohne Verletzung dieses Rechtes durchgeführt werden kann. Diese Auslegung des §. 690 entspricht allerdings der gemeinen Meinung nicht, rechtfertigt aber, was die gemeine Meinung nicht vermag, die doch unbestrittene Anwendung des §. 690 auch auf Rechte nicht dinglicher Art.

Grundsätze des Zwangsvollstreckungsverfahrens bedingt und geschieht nicht in der Weise, daß die mit der Vollstreckung betrauten Organe vor Einleitung derselben in einen bestimmten Vermögenstheil eine Cognition über das Recht des Schuldners an demselben und den Umfang dieses Rechtes eintreten lassen. Vielmehr ist für den Angriff körperlichen Vermögens die Detention (welche die C.P.O. bei beweglichen körperlichen Sachen Gewahrsam nennt) des Schuldners, für den von Forderungen und anderen Vermögensrechten die Behauptung des Gläubigers, daß dem Schuldner die Forderung, welche von der Zwangsvollstreckung erfaßt werden soll, zustehe, maßgebend, und bleibt es dem Dritten überlassen, in dessen Rechtssphäre durch ein solches Vorgehen eingegriffen wird, sein Recht im Wege der Widerspruchsklage aus §. 690 C.P.O. zur Geltung zu bringen.

3. Die Anwendung dieser Grundsätze des materiellen und formellen Zwangsvollstreckungsrechts auf eine Zwangsvollstreckung zu Gunsten des Gläubigers einer in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau würde hinsichtlich des dem Verwaltungsrechte des Ehemannes unterstellten Vermögens der Schuldnerin, vermöge der aus der Natur dieses Verwaltungsrechts sich ergebenden Konsequenzen und abgesehen von einem diese Konsequenzen im Interesse des Gläubigers durchbrechenden Satze des positiven Rechtes, zu dem Resultate führen, daß eine wirksame Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen nicht durchgeführt werden könnte. Soweit nämlich der Ehemann im Besitze der seiner Verwaltung unterstellten Vermögensbestandtheile der Frau ist, würde schon dieser Besitz, der dem Ehemann während der Dauer seiner Verwaltung von Rechtswegen zusteht, die Durchführung der Zwangsvollstreckung unmöglich machen, und zwar selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Ehemann nicht zugleich die Detention hat und deßwegen ein Zwangsvollstreckungsangriff gegen seinen Willen nicht schon von Haus aus unzulässig ist. Denn der Ehemann würde in diesen Fällen mit der auf die rechtswidrige Entziehung seines Besitzes gegründeten Widerspruchsklage gegen die Pfändung (oder Beschlagnahme) aufkommen. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Ehemann also nicht im Besitze des Frauenvermögens ist, würde ihm gegen einen Zwangsvollstreckungsangriff in dieses Vermögen, möchte derselbe in der Form der Sachpfändung, der Forderungspfändung oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt sein, ein Widerspruchsrecht dann nicht zustehen, wenn seinem Verwaltungsrechte bezw.

den in demselben begriffenen Befugnissen ein blos persönlicher Charakter zukäme. Denn es würde dann eine Konkurrenz zweier blos persönlicher Rechte vorliegen und das Zuvorkommen entscheiden. Der Gläubiger könnte also insbesondere die Forderungsrechte der Ehefrau, solange der Ehemann nicht selbst über sie verfügt hat, pfänden lassen, ohne den Widerspruch des Ehemannes fürchten zu müssen. Allein dem Wesen des Rechtes des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau wird man nicht gerecht, wenn man dieses Recht als eine obligatorische Gebundenheit der Ehefrau, dem Ehemanne ihr Vermögen zur Ausübung der in dem Rechte begriffenen Befugnisse zu überlassen, konstruirt. Das Verwaltungsrecht hat vielmehr einen dinglichen Charakter, der sich unzweideutig in der Beschränkung der Verfügungsmacht der Ehefrau über ihr Vermögen und in der Uebertragung dieser Verfügungsmacht auf den Ehemann äußert.[2]) Der Ehemann ist deßhalb auch in der Lage, sein Recht gegen jede Störung eines Dritten geltend zu machen, und eine solche Störung liegt selbstverständlich auch in dem Zwangsvollstreckungsangriff eines Gläubigers der Ehefrau auf einen dem Verwaltungsrechte unterstellten Vermögenstheil, mag nun dieser Angriff in Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme im Sinne der §§. 769—771 C.P.O. bestehen. Deßhalb muß dem Ehemann gegen einen solchen Angriff, auch wenn er nicht im Besitze des angegriffenen Vermögensobjektes ist, die Widerspruchsklage aus §. 690 C.P.O. zukommen. Ob und inwieweit der Gläubiger nicht wenigstens die Pfändung (Beschlagnahme) des Frauengutes unbeschadet der aus dem Verwaltungsrechte des Ehemannes sich ergebenden Rechtszuständigkeiten desselben betreiben kann, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wäre dem Gläubiger mit der Pfändung von Rechten, die ihres nutzbaren Inhaltes auf nicht absehbare Zeit entleert sind und überdieß davon abhängen, daß der Ehemann keinen Gebrauch von seiner Veräußerungsbefugniß macht, nicht gedient. Eine sofortige Verwerthung solcher Vermögensrechte, soweit sie ohne Besitzübertragung nach den Grundsätzen des Privatrechts überhaupt möglich ist,[3]) erscheint zwar prozessualisch nicht ausgeschlossen — zu vergl. §. 743 Abs. 1, §. 754 Abs. 2 C.P.O. —, thatsächlich aber nicht ausführbar.

---

[2]) Ueber die Natur des ehemännlichen Rechts an dem Vermögen der Ehefrau bei der Errungenschaftsgesellschaft siehe Roth, deutsches Privatrecht §§. 92, 101, 106, 118, 138, und die Motive zum bürgerlichen Entwurf B. 4 S. 181 f., siehe auch Stieglitz, Konkursordnung S. 22.

[3]) Eine Veräußerung des Eigenthumsrechts ohne Besitzübertragung ist gemeinrechtlich unmöglich.

Und auch für seine dereinstige Befriedigung nach Wegfall des ehemännlichen Verwaltungsrechtes würde eine solche Pfändung (Beschlagnahme) dem Gläubiger eben wegen des Veräußerungsrechtes des Ehemannes (abgesehen etwa von dem Falle der Beschlagnahme des Eigenthumsrechtes an einer zum Sondergut der Ehefrau gehörigen Liegenschaft, da hier die Veräußerung des Ehemannes von der Einwilligung der Frau abhängt), so gut wie gar keine Garantie bieten.

4. Diese Unausführbarkeit einer wirksamen Zwangsvollstreckung des gegen die Ehefrau erwirkten Titels in deren der ehemännlichen Verwaltung unterstelltes Vermögen würde indeß den Gläubiger nicht oder doch nicht erheblich beeinträchtigen, wenn der Ehefrau ein Anspruch gegen den Ehemann auf Bezahlung ihrer Schulden aus den Mitteln des Frauengutes zustünde. Denn in diesem Falle könnte sich der Gläubiger durch Pfändung dieses Anspruches helfen. Ob ein solcher Anspruch, wenn er bestehen würde, nicht zur Voraussetzung hätte, daß die Nichtberichtigung ihrer Privativschulden der Ehefrau Schaden bringt, was keineswegs immer zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Denn nach unserem Errungenschaftsrechte besteht ein solcher Anspruch überhaupt nicht. Er würde einen Eingriff in das ehemännliche Verwaltungsrecht involviren, welcher der Ehefrau nicht zukommt. Wenn die Ehefrau dadurch geschädigt wird, daß der Ehemann ihre Gläubiger nicht befriedigt, obgleich ihm ihr Vermögen die Mittel hiezu bietet, so kann sie nur, vorausgesetzt, daß dem Verhalten des Ehemannes Arglist oder Hintansetzung derjenigen Sorgfalt zu Grunde liegt, die er in eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt, nach Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft einen Schadenersatzanspruch geltend machen. [4])

5. Inwieweit man sich mit einem solchen Rechtszustande in Rücksicht auf diejenigen Gläubiger, die es erst während des Bestehens des

---

[4]) Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt für das von ihm vorgesehene gesetzliche Güterrecht in §. 1318:

„Der Ehemann ist kraft der ehelichen Verwaltung berechtigt, im Namen der Ehefrau ohne deren Zuziehung oder vorherige Benachrichtigung:

1) aus dem Ehegute eine Ehegutsverbindlichkeit zu erfüllen."

§. 1320 gibt der Ehefrau das Recht, wenn ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts erforderlich wird, von dem Ehemanne die Vornahme dieses Geschäftes als ihrem Bevollmächtigten oder die Einwilligung zu eigener Vornahme zu verlangen.

§. 1321 berechtigt die Ehefrau, vom Ehemann die Einwilligung in die Verwendung von Ehegut zu verlangen, wenn die Verwendung zu ordnungsmäßiger Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist.

Diese Vorschriften gelten nach §. 1417 auch für die Errungenschaftsgemeinschaft, jedoch mit Beschränkung auf das Sondergut der Ehefrau.

ehemännlichen Verwaltungsrechts geworden sind, befreunden könnte, mag hier unerörtert bleiben; jedenfalls wäre es unerträglich, wenn diejenigen Gläubiger der Ehefrau, deren Forderungen aus einer früheren Zeit datiren, durch das später erst entstandene Verwaltungsrecht des Ehemannes in der angegebenen Weise beschränkt wären. Man hat nun freilich schon daran gedacht, die Gläubiger auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, wonach die durch eine Rechtshandlung ihres Schuldners vernachtheiligten Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen das Recht haben, die Rückgewähr des durch eine solche Handlung aus dem Vermögen des Schuldners Veräußerten, Weggegebenen oder Aufgegebenen von dem Empfänger zum Zwecke ihrer Befriedigung zu verlangen. [5]) Allein dieses Mittel würde schon wegen der schnellen Verjährung des Anfechtungsanspruches den Dienst oft versagen, selbst wenn man daran kein Hinderniß der Anwendung des Gesetzes finden wollte, daß das Verwaltungsrecht des Ehemannes in denjenigen Fällen, wo die Errungenschaftsgemeinschaft in Ermanglung einer Vereinbarung der Ehegatten über ihr Güterrecht als gesetzliches Güterrecht Platz greift, nicht auf einer Rechtshandlung der Ehefrau beruht. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kommt der Gläubiger deßwegen nicht in Verlegenheit, weil er die beigebrachte Schuld der Ehefrau direkt gegen den Ehemann einklagen und gegen diesen einen Zwangsvollstreckungstitel erwerben kann, um auf Grund desselben das in der Hand des Ehemannes befindliche gemeinschaftliche Vermögen anzugreifen. [6]) Dieser Aus-

5) So Pfizer im württ. Ger.-Bl. Bd. 21 S. 460.

6) Mit der Widerspruchsklage aus §. 690 C.P.O. kann die Ehefrau in einem solchen Falle die Veräußerung ihrer Antheilshälfte an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht verhindern, nicht deßwegen, weil es sich um eine von ihr beigebrachte Schuld handelt, denn ihr gegenüber ist für diese Schuld ja kein Zwangsvollstreckungstitel erwirkt, sondern deßwegen, weil das gemeinschaftliche Vermögen insbesondere auch für die Schulden des Ehemannes haftet, und die Schuld als eine solche durch den gegen den Ehemann vorliegenden Zwangsvollstreckungstitel formell festgestellt ist. Anders verhält sich dieß bei der Errungenschaftsgesellschaft. Hier kann die Ehefrau der Veräußerung ihres in der Hand ihres Ehemannes befindlichen Vermögens auf Grund einer Zwangsvollstreckung, welche gegen diesen mit einem gegen ihn erwirkten Zwangsvollstreckungstitel eingeleitet wird, wirksam widersprechen, und der Gläubiger kann der Widerspruchsklage der Ehefrau gegenüber nicht mit der Berufung auf das Veräußerungsrecht des Ehemannes aufkommen. Denn eine Ausübung dieses Rechtes durch einen Dritten gegen den Willen des Ehemannes widerspricht der höchst persönlichen Natur des ehemännlichen Verwaltungsrechtes, dessen Ausfluß das Veräußerungsrecht ist. Ebensowenig kann der Gläubiger aus der etwaigen Mitverhaftung der Ehefrau eine Einrede gegen die Widerspruchsklage ableiten. Denn so lange er dießfalls keinen vollstreckbaren Titel gegen die Ehefrau sich verschafft hat, darf er ihr Vermögen nicht angreifen. Auch das Oberlandesgericht hat in einer in Boschers Zeitschrift Bd. 25 S. 66 mitgetheilten Entscheidung der Ehefrau eine Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung eines gegen den

weg steht dem Gläubiger bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht offen, da die Eingehung derselben die vorhandenen Schulden der Eheleute gänzlich unberührt läßt, so daß zu der Schuldhaftung der Ehefrau keine solche des Ehemannes hinzutritt. Der Gläubiger der Ehefrau kann also für die Schuld derselben einen Titel gegen den Ehemann nicht erwirken und in Ermanglung eines solchen Titels ist eine Zwangsvollstreckung der Schuldforderung in der Richtung gegen den Ehemann unmöglich. Denn es ist ein fundamentaler Grundsatz des Zwangsvollstreckungsverfahrens, der ausnahmslos gilt, daß eine Zwangsvollstreckung immer nur gegen denjenigen sich richten darf, gegen den der Zwangsvollstreckungstitel lautet, niemals gegen einen Dritten.

Eine hinreichende Sicherung des Gläubigers einer Frau gegen die seiner Forderung aus der Eingehung der Errungenschaftsgesellschaft erwachsende Gefahr ist sonach blos dann vorhanden, wenn das Gesetz das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Vermögen seiner Schuldnerin dem Verwaltungsrechte des Ehemannes vorgehen läßt, indem es dem Gläubiger gegen den Ehemann einen Rechtstitel auf Gestattung der Zwangsvollstreckung in das in seiner Verwaltung befindliche Frauenvermögen gibt. Es ist wohl zu beachten, daß ein solcher Rechtssatz, wenn er existirt, nicht etwa eine Konsequenz der rechtlichen Natur des ehemännlichen Verwaltungsrechtes und des Verhältnisses dieses Rechtes zu dem Befriedigungsrecht des Gläubigers der Ehefrau, sondern vielmehr eine durch die oberste Norm für jede Rechtsbildung — die Billigkeit — gebotene Ausnahme hievon ist. Denn an sich würde vermöge des zu Ziffer 1 ausgehobenen Grundsatzes, der seiner Natur nach keine Ausnahme zuläßt, die Zwangsvollstreckung das Vermögen der Ehefrau nur in dem Umfange, als es dieser selbst so, wie es durch das Verwaltungsrecht des Ehemannes dinglich beschränkt ist, zusteht, ergreifen. Es bedarf also eines besonderen Nachweises des so eben hypothetisch aufgestellten, das Verwaltungsrecht des Ehemannes zu Gunsten der Gläubiger seiner Ehefrau einschränkenden Rechtssatzes, der in präziser Fassung sich weder im geschriebenen Rechte noch in den Lehrbüchern des deutschen oder württembergischen Privatrechts vorfindet, und diesem Nachweise ist die folgende Darlegung gewidmet.

(Fortsetzung folgt.)

Ehemann für eine Sozialschuld erwirkten Titels in ihr Sondervermögen zuerkannt, aber aus m. E. unzutreffenden Gründen. Gegen diese Entscheidung ist die Abhandlung von Heß in den Jahrbüchern für württemb. Rechtspflege Bd. 1 S. 237 ff. gerichtet, worin sich Heß mit Unrecht auf die Entsch. des R.G. Bd. 16 S. 347 f. beruft (s. diese Zeitschrift 30. Bd. S. 22.)

69.

Erbschaftssteuerwesen.

1) Berechnung der Erbschaftssteuer, wenn dem Erben die Bezahlung der einem Vermächtnißnehmer obliegenden Steuer auferlegt ist.*)

2) Berechnung der Steuer aus einem Leibrenten-Vermächtniß, wenn die Rente nicht von dem Erben unmittelbar, sondern mittelst Einzahlung bei einer Renten-Versicherungsanstalt zu entrichten ist.

Von Herrn Landgerichtspräsident von Probst in Ellwangen.**)

In einem Kreise von Notaren sind zwei durch die Theilungspraxis dargebotene Erbschaftssteuerfälle zur Besprechung gekommen, über deren Entscheidung sich dieselben nicht zu einigen vermochten. Die Fälle verdienen um ihres steuerrechtlichen Interesses und der Aussicht auf öfteres Vorkommen willen öffentlich besprochen zu werden. Sie sind in folgender Form zu meiner Kenntniß gebracht worden.

I.

Es kommt nicht selten vor, daß Testatoren in ihren letzten Willensverordnungen bestimmen, es sei die Steuer aus den von ihnen verschafften Vermächtnissen von ihrer Verlassenschaft zu bezahlen. Daraus folgt, daß die Erben nicht nur mit diesen Vermächtnissen, sondern auch mit der von solchen zu entrichtenden Steuer belastet sind.

Da nun nach dem Kommissionsbericht nur der reine Erwerb des Erben, also der Betrag, um den derselbe bereichert wird, der Steuer unterliegt, so geht die Mehrzahl derjenigen Notare, unter welchen diese Fälle zur Besprechung gekommen sind, von der Ansicht aus, daß beim Ansatz der Steuer aus dem Erwerb des Erben nicht blos die ihm auferlegten Legate selbst abgezogen werden müssen, sondern auch die neben diesen von ihm zu entrichtende Steuer abzuziehen und also nur seine Netto-Erbschaft zu versteuern sei, während die Minderzahl, gestützt auf die Motive, wo gesagt ist, daß zu den auf einem Erbschaftsvermögen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten „nicht auch der Betrag der Erbschaftssteuer selbst" zu rechnen sei, von der Ansicht

*) s. diese Zeitschrift 32. Bd. S. 143 ff.

**) Am 8. Mai 1890 ist leider dieser hervorragende und allgemein beliebte württ. Jurist, der stets warmes Interesse auch für unsere Zeitschrift gezeigt und noch vor wenigen Monaten bei Uebersendung des hier mitgetheilten Aufsatzes uns geschrieben hat, daß er bei dem Erbschaftssteuergesetz nun doch einmal Pathenstelle vertreten müsse (s. auch diese Zeitschrift 31. Bd. S. 261 ff.), im Alter von 63 Jahren gestorben. Wir glauben sein Andenken zu ehren, indem wir diesen Aufsatz, wohl seine letzte literarische Arbeit, schon jetzt zur Veröffentlichung bringen.

Die Redaktion.

ausgeht, daß in derartigen Fällen diese an seinem Erwerb nicht abgezogen werden dürfe.

Dagegen wendet die Mehrzahl ein, daß damit nur die dem Erben von seiner eigenen Erbschaft obliegende Steuer gemeint sein könne und daß der Ansatz der Erbschaftssteuer aus seiner Erbsportion zuzüglich der von den Vermächtnissen von ihm zu entrichtenden Steuer dem Sinn und Geiste des Gesetzes widerspreche, weil er dann aus einer Summe, die er nicht erhalte, Steuer bezahlen müßte.

II.

Die zweite Frage bezieht sich auf den Fall, wo ein Testirer seiner Haushälterin eine lebenslängliche Leibrente von 1000 ℳ mit der Auflage an seine Erben vermacht hatte, diese Leibrente für die Honorirte bei der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart zu erwerben. Bei Berechnung des Kapitalwerths dieser der Haushälterin verschafften Nutzung nach der Vorschrift in Art. 8 Abs. 5 des Erbschaftssteuergesetzes beträgt dieser 4364 ℳ,
wohingegen die für Erwerbung der Rente an die Rentenanstalt bezahlte Summe wesentlich mehr, nemlich 11180 ℳ
beträgt.

Es fragt sich nun, ist die Steuer aus der ersteren oder aus der zweiten Summe anzusetzen?

Auch hier steht sich Mehrheit und Minderheit der Notare gegenüber. Die erstere behauptet, es sei nur die Rente nach der muthmaßlichen Lebensdauer der Rentennehmerin zu versteuern; für diese sei es gleichgültig, ob sie die Rente von den Erben oder von der Rentenanstalt erhalte.

Die Minderheit dagegen macht geltend, es sei durch die Bestimmung des Testators der Haushälterin thatsächlich ein Vermächtnis von 11180 ℳ zugewendet worden und deshalb die Steuer aus dieser Summe zu berechnen.

* * *

Die Art, wie die Mehrheit der Herrn Notare diese Fragen beantwortet, zeigt, daß diejenigen sich nicht getäuscht haben, welche bei der Verabschiedung des Erbschaftssteuergesetzes auf die Uebertragung des Steueransatzes an die Theilungsbehörden statt an die Finanzstellen in der Erwartung Gewicht legten, es werde das Gesetz in einer das fiskalische Interesse weniger hervorkehrenden Weise angewendet werden. In der That hat die seitherige Praxis gezeigt, daß bei den Theilungsstellen eine Neigung zur Schonung der Privatbetheiligten und zu einer milden Aus-

legung besteht. So wenig dieses in Fällen, welche ernstlich zweifelhaft sind, zu mißbilligen ist, da Finanzgesetze keine ausdehnende Anwendung finden dürfen, so werden doch die vorliegenden beiden Fragen zu dieser milden Behandlung keinen gegründeten Anlaß geben.

Zu I

ist selbstverständlich, daß bei Berechnung der den Erben oder Vermächtnißnehmer treffenden Steuer von dem Objekte der Besteuerung nicht die Steuer selbst als eine auf demselben ruhende Last erst abgezogen werden darf; das Gegentheil wäre begriffswidrig. Nicht minder ist aber auch der andere von der Mehrheit der Herrn Notare betonte Satz anzuerkennen, daß der Erbe nach Art. 7 Abs. 1 des E.-St.-G. für die Bestimmung des Steuerkapitales alle auf seinen erbschaftlichen Erwerb gelegte Lasten in Abzug bringen darf und daß im Verhältniß zwischen Vermächtnißnehmer und Erben die Freihaltung des Ersteren von einer Steuerzahlung als eine auf die Erbschaft gelegte Last erscheint.

Gleichwohl wird das von der Mehrheit gezogene Ergebniß zu beanstanden sein.

1) Dasselbe kann zunächst schon darum nicht richtig sein, weil dadurch die Steuer, wie sie ohne die Bestimmung des Testamentes anzusetzen wäre, zum Nachteil der Steuerkasse verkürzt würde, und sich die letztere eine ihr nachtheilige Veränderung in der Person ihres gesetzlichen Steuerschuldners nicht gefallen zu lassen braucht.

Setze man das Beispiel: Der Vermächtnisnehmer erhält 12500 ℳ, den Erben bleiben 25000 ℳ, und Beide sind als mit dem Erblasser nicht verwandt, nach dem höchsten Tarifsatze mit 8 % zu versteuern, so beträgt, wenn man von der die Steuertragung betreffenden Verfügung des Erblassers absieht, die Steuer für den Vermächtnißnehmer 1000 ℳ
für den Erben 2000 „
die Steuerkasse erhält also 3000 ℳ

Dagegen hätte nach der Ansicht der Majorität der Erbe die Steuer des Vermächtnißnehmers zu entrichten mit 1000 ℳ, dürfte aber diese Summe von seinem Steuerkapitale abziehen, also nur aus 24000 ℳ eine Steuer von 1920 „
zusammen von . . . 2920 ℳ

bezahlen. Die Steuerkasse würde also durch die testamentarische Bestimmung um 80 ℳ verkürzt.

Was wollte dagegen gesagt werden, wenn unter diesen Umständen der Vertreter der Steuerkasse sich also erklären würde: Der Vermächtnißnehmer ist mit dem Erwerb des Vermächtnisses, d. h. mit dem Tode des Erblassers, mein Steuerschuldner geworden (Art. 5 Abs. 2 des Ges.). Die Steuerpflicht ist öffentlichen Rechtes und es steht keiner Privatperson eine Disposition über die Steuerpflicht zum Nachtheil der Staatskasse zu. Ich kümmere mich um die Disposition des Erblassers nicht, sondern nehme den Vermächtnißnehmer um die Vermächtnißsteuer, den Erben um die Erbschaftssteuer in Anspruch und überlasse es dem Erstern, auf Grund der Verfügung des Testamentes sich bei dem Erben schadlos zu halten?

Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Steueransatzbehörde, auch wenn sie keine Finanzbehörde ist, die Wahrung der Rechte der Steuerkasse in deren vollem Umfang obliegt.

2) Man wird aber zum gleichen Ergebnisse gelangen, wenn auf den Inhalt und Zweck der von dem Erblasser getroffenen Anordnung gesehen wird.

Der Erblasser will durch seine Verfügung nicht die Steuerkasse benachtheiligen; er kann und will nicht die gesetzliche Steuerpflicht ändern, sondern nur für den steuerpflichtigen Vermächtnißnehmer einen Zahlungsstellvertreter ernennen. Die Entlastung des Vermächtnißnehmers durch den Erben ist eine lediglich diese beiden unter einander berührende Sache. Der Steuerkasse gegenüber tilgt der Erbe nicht eine eigene, sondern eine fremde Schuld. Diese Schuld behält ihre Natur als eine dem Vermächtnißnehmer obliegende Vermächtnißsteuer, der Erbe muß sie daher auch so bezahlen, wie sie dem Vermächtnißnehmer obliegt, was nur dadurch erreicht wird, daß sie nicht an dem Steuerkapitale — und zwar weder an dem eigenen, noch an dem fremden — in Abzug gebracht wird. M. a. W.: Die Auflage des Erblassers, die Steuer des Vermächtnißnehmers zu entrichten, schließt die Auflage, sie so wie sie diesem obliegt zu entrichten und diese wiederum die Auflage, sie ohne Abzug an dem Steuerkapitale des Vermächtnißnehmers und des Erben zu entrichten, in sich.

3) Aber auch noch auf die umgekehrte Weise, wenn man unterstellt, die Verfügung des Erblassers sei von der Steuerkasse acceptirt und für diese verbindlich, käme man nicht zu dem Ergebnisse der Mehrheit der Herrn Notare.

Man würde alsdann davon auszugehen haben, daß auch eine legirte Steuerfreiheit selbst wieder steuerpflichtig ist. Es wird Niemand bezweifeln, daß, gedacht der Erblasser lege seinen Erben auf, für den

X dessen schuldige Grundsteuer oder Einkommensteuer zu tragen, der X den Werth dieser legirten Steuerfreiheit, der Erbe die ihm obliegende Erbschaftssteuer und zwar diese unter Abzug des dem X zugewendeten Steuerbefreiungs-Vermächtnisses zu tragen hat. Vorliegendenfalls handelt es sich neben dem Hauptvermächtniß um ein demselben hinzugefügtes Nebenvermächtniß der Steuerfreiheit.

Folgt man nun der Mehrheit der Herrn Notare auf dem Wege, daß die Vermächtnißsteuer als eine von dem Erben zu tragende Last von dessen Steuerkapital abgezogen wird, so ist die Kehrseite dieses Standpunktes — und diese darf nicht einfach ignorirt werden — die, daß diese Last von dem Vermächtnißnehmer hinweggenommen wird, und die Enthebung von dieser Last als Steuerbefreiungs-Vermächtniß ebenso wieder der Steuerpflicht anheimfällt. Wird die Last der Vermächtnißsteuer auf die Schultern des Erben geschoben, so sind die Schultern des Vermächtnißnehmers davon frei, und diese Steuerfreiheit ist ein ebenfalls steuerpflichtiges Accessorium des Vermächtnisses selbst.

Die Abrechnung zwischen dem Erben und der Steuerkasse gestaltet sich dann — das oben angenommene Beispiel zu Grunde gelegt — also: Der Erbe hat an Steuer zu zahlen

a. auf eigenen Namen aus der Erbschaft von
25 000 ℳ
abzüglich der von ihm zu zahlenden Vermächtnißsteuer von 1 000 „
mithin aus 24 000 ℳ 8 % mit 1 920 ℳ

b. für den Vermächtnißnehmer
dessen Steuer aus dem Vermächtnißobjekte von
12 500 ℳ à 8 % mit 1 000 „
ferner aus der legirten Steuerfreiheit 8 % aus
1 000 ℳ = 80 „
zusammen wieder 3 000 ℳ

Was er durch Berücksichtigung der Last an seiner eigenen Steuer abzieht, wächst ihm auf die Vermächtnißsteuer, welche er nach dem Willen des Erblassers zu tragen hat, zu, indem sich diese über den sonstigen Belauf um die Steuer aus dem Werthe der legirten Steuerfreiheit steigert. Beiderlei Posten bedingen und compensiren sich.

Nur in dem Falle gibt die Beweisführung dieser Ziffer 3 kein reines Ergebniß, wenn die Steuertarifsätze, welchen der Erbe und der Vermächtnißnehmer unterliegt, verschiedene sind, also der Vermächtniß-

nehmer als extraneus einen höheren Prozentsatz zu entrichten hat, als der mit dem Erblasser in aufsteigender oder Seitenlinie verwandte Erbe, oder umgekehrt. Im ersten dieser Fälle wird der Erbe, im umgekehrten Falle die Steuerkasse benachtheiligt. Es ist dieses eine Folge davon, daß durch die unterstellte auch steuerrechtliche Wirksamkeit der testamentarischen Anordnung eine Verschiebung der steuerpflichtigen Objekte in andere Steuerklassen, als welchen diese nach Steuerrecht angehören, bewirkt wird. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß solchen Falls sowohl der Steuerfiskus, als entsprechend auch der Erbe auf den in Ziff. 1 u. 2 angedeuteten Rechtsstandpunkt zurückgreifen und sich auf diesem Wege gegen eine dem Steuerrechte zuwiderlaufende Beschädigung schützen kann.

Zu II.

Die in Art. 8 Abs. 5 Satz 2 des Erbsch.-St.-Ges. vorgesehene Kapitalisirung einer vermachten lebenslänglichen Rente setzt voraus, daß der Erblasser dem Erben schlechtweg die Entrichtung einer solchen Rente auferlegt hat. Dieß ist im gegebenen Falle nicht so. Den Erben ist nicht die Reichung der Leibrente von sich aus, sondern die Bezahlung einer Kapitalsumme an die Allgemeine Rentenanstalt in derjenigen Höhe auferlegt, welche dieselbe nach ihren statutenmäßigen Versicherungsbedingungen verlangt, um der Vermächtnißnehmerin eine lebenslängliche Rente von 1000 ℳ zu entrichten. Die Belastung der Erben besteht in dieser Kapitalsumme und nicht in einer Rente.

Auch vom Standpunkte der Vermächtnißnehmerin betrachtet, besteht deren Bezug nicht einfach in einer von dem Erben zu entrichtenden Rente, sondern der Erblasser wollte diesen Rentenbezug zugleich von solchen sichernden Garantien umgeben wissen, wie sie eine große Versicherungsanstalt bietet. Was der Vermächtnißnehmerin in Wahrheit vermacht ist, ist daher nicht die Rente, sondern das für die Rentenzahlung an die Versicherungsanstalt zu entrichtende Deckungskapital.

Da der Erblasser nicht die Rentenanstalt zu bereichern beabsichtigte, solche auch nicht bereichert, sondern ihr nur das statutenmäßige Aequivalent der Rentenleistung ausgesetzt hat, so ist es der Betrag, um welchen die Erben onerirt sind, welchen sich die Vermächtnißnehmerin als Vermächtniß aufrechnen lassen muß.

Auch hier würde — vorausgesetzt daß der Erbe auch steuerpflichtig ist — eine gegentheilige Annahme zu dem unzulässigen Ergebnisse führen, daß ein Stück gesetzlich steuerpflichtigen Erbvermögens blos in Folge des angewendeten Berechnungsmodus aus der Steuer hinausfällt.

70.

Die Gebühren der Notare als Hilfsbeamten für Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen.

Die Vorschrift des §. 10 Abs. 1 der K. Verordnung, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen zulässigen Gebühren, vom 27. Sept. 1879, wird vielfach so ausgelegt, daß die hier festgestellten Gebühren auch auf die Notare als Hilfsbeamte anwendbar seien und in diesem Sinn „die regulativmäßigen Gebühren" derselben bilden, daß ferner das Vollstreckungsgericht die Belohnung dieser Hilfsbeamten nur für solche Bemühungen festzusetzen habe, für welche die genannte Verordnung eine Belohnung nicht vorgesehen hat.

Von einer anderen Auffassung gieng ein Bezirksnotar bei der Fertigung seines Kostenverzeichnisses aus; er machte geltend, daß die K. Verordnung, betreffend die Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare vom 7. Oktober 1874, nur die Gebühren der Notare als *solcher*, nicht aber auch die Gebühren der Notare als *Hilfsbeamten* oder *Kommissäre* in Zwangsvollstreckungssachen regle; für ihre dießfallsigen Bemühungen bestehe kein Gebührenregulativ, ihre Belohnung sei also nach freiem Ermessen zu berechnen. Bei diesem freien Ermessen gelangte der Notar zu Anrechnungen, welche vom Amtsgericht ermäßigt wurden. Die Civilkammer des K. Landgerichts bemerkte am 8. März 1883 in der Entscheidung über die eingelegte Beschwerde: Aus der Vorschrift des §. 10 der K. Verordnung vom 27. Sept. 1879, wonach die Belohnung des Hilfsbeamten, soweit solche nicht in *regulativmäßigen* Gebühren bestehe, durch das Vollstreckungsgericht festzusetzen sei, folge zunächst soviel, daß hiebei weder der Absatz 1 des §. 25 der K. Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener, noch der Abs. 2 des §. 2 der K. Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen, zur Anwendung komme; dagegen sei zutreffenden Falls die *analoge* Anwendung einzelner Bestimmungen der angeführten Verordnungen nicht ausgeschlossen, das Vollstreckungsgericht habe darüber zu wachen, daß die Kosten in mäßiger Höhe angesetzt werden.

Was zunächst die Eingangs erwähnte Ansicht betrifft, so erhellt schon aus den Ueberschriften der Titel 1—3 und 5, daß die K. Verordnung vom 27. Sept. 1879 nur die Gebühren der Gemeinderathskollegien, des Ortsvorstehers, Rathschreibers, einzelner Gemeinderathsmitglieder, des Verwalters und des Aufwärters festzusetzen beabsichtigt;

bezüglich der Belohnung der Hilfsbeamten ist lediglich bemerkt, daß dieselbe in den regulativmäßigen Gebühren bestehe und, soweit solche nicht bestehen, die Belohnung durch das Vollstreckungsgericht festzusetzen sei. Es ist hiemit zum Ausdruck gebracht, daß die Belohnung der Hilfsbeamten durch die vorliegende Verordnung im Einzelnen nicht geregelt werde, sondern nach den für die Hilfsbeamten schon bestehenden Regulativen zu berechnen, soweit aber Hilfsbeamte bestellt sind, für welche ein besonderes Gebührenregulativ nicht besteht, die Belohnung derselben durch das Vollstreckungsgericht festzusetzen ist.

Gegen die Annahme, daß der angeführte §. 10 Abs. 1 sich auf solche Bemühungen beziehe, für welche in dieser Verordnung eine Belohnung nicht vorgesehen sei, spricht schon der Umstand, daß die Verordnung „die im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren" umfaßt, also weitere Gebühren außer den hier vorgesehenen unzulässig sind.

Die Gebühren der Notare für alle Verrichtungen, welche ihnen in dieser ihrer Eigenschaft übertragen werden, sind (von den Reisekosten abgesehen) in der K. Verordnung vom 7. Oktober 1874 geregelt. Die Aufträge, welche sie als Hilfsbeamte im Zwangsvollstreckungsverfahren und als Konkursverwalter empfangen, werden den Notaren nur in dieser ihrer Eigenschaft übertragen.

§. 5 der Vollz.-Verf. zum Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen; Art. 1 des Ausf.-Ges. zur Konkursordnung.

In den Motiven zu letzterem Artikel ist bemerkt: „es wird sich das Bedürfniß ergeben, den Notaren die Funktion des Konkursverwalters als Nebenverrichtung zu übertragen" und die verstärkte Justizkommission der Kammer der Abgeordneten bemerkte: „die Funktion eines Konkursverwalters wird in den Kreis der sog. Nebenverrichtungen der Notare fallen, derjenigen Geschäfte nämlich, welche den immatrikulirten Notaren nach der Not.-Ordg. vom 25. Oktober 1808 obliegen. Vergl. Art. 9 des Not.-Gesetzes."

Die K. Verordnung vom 27. Sept. 1879 verweist denn auch bezüglich der Belohnung des Bezirksnotars als Mitglieds der Verkaufskommission ausdrücklich auf die K. Verordnung vom 7. Oktober 1874.

In einer von einem Amtsnotar als Hilfsbeamten in einer Zwangsvollstreckungssache erhobenen Beschwerde wegen Abstrichs von Gebühren, welche sowohl der Notar als das Amtsgericht nach der K. Verordnung vom 27. Sept. 1879 berechnet hatte, entschied die Civilkammer des K. Landgerichts Ravensburg am 8. Febr. 1888, daß für die Berechnung der Gebühren des Beschwerdeführers die K. Verordnung vom 7. Oktober 1874 maßgebend sei.

Zu vergl. auch Bd. 27 dieser Zeitschrift S. 106 Ziff. 1 und 3.

Sch.

71.
Die Gerichtsuhr in Preußen.

Hierüber verdanken wir der Güte des Herrn Kammergerichtsraths Schultzenstein in Berlin, Mitherausgebers der Zeitschrift für D. Civilprozeß von Busch, nachstehende interessante Mittheilungen:

Besondere Bestimmungen darüber, welche Uhr für eine Gerichtsbehörde maßgebend sei, bestehen in Preußen nicht. Es ist üblich und wohl ohne Ausnahme thatsächlich der Fall, daß sich an oder in jedem Gerichtsgebäude an einer dem Publikum stets zugänglichen Stelle (Flur oder dergl.) eine Uhr befindet, nach welcher die Gerichtsbeamten sich richten, insbesondere die Sitzungen und Termine beginnen. Diese Uhr muß selbstverständlich in möglichst richtigem Gange erhalten werden. Wie dies am besten geschieht, namentlich nach welcher andern am Orte befindlichen Uhr (Kirchthurmuhr, Rathhausuhr, Bahnhofsuhr u. s. w.) sie gerichtet wird, hängt ganz von den konkreten Verhältnissen ab und unterliegt der Verfügung des betreffenden Gerichtsvorstandes. Es ist dabei vielfach Brauch, die am oder im Gerichtsgebäude befindliche Uhr etwas (etwa 10 Minuten) nachgehen zu lassen oder um die gleiche Zeit später die Sitzungen und Termine zu beginnen, damit geringe Zeitdifferenzen oder Verspätungen nicht nachtheilig werden.

Alles dieses ist jedoch, wie bemerkt, nicht näher geregelt.

Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken ist durch das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 1. Juli 1883, vorgeschrieben, daß die Aufforderung zur Abgabe von Geboten erst erfolgen darf, wenn seit der zum Beginn des Termins festgesetzten Zeit mindestens eine Stunde verflossen ist, daß die Versteigerung nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden darf und daß im Protokolle des Versteigerungstermins die Zeit, zu welcher zum Bieten aufgefordert und die Zeit, zu welcher die Versteigerung geschlossen wurde, zu verzeichnen ist. Mit Rücksicht hierauf enthält das amtliche Formular für diese Protokolle an den entsprechenden Stellen den Vordruck: „die Gerichtsuhr wies auf Uhr Minuten." Es ist damit also die Voraussetzung einer besonderen Uhr für jedes Amtsgericht, einer Gerichtsuhr, zum amtlichen Ausdruck gelangt. Dies ist aber das Einzige, was sich über die für die Gerichtsbehörden maßgebenden Uhren findet.

Es ist übrigens nicht bekannt, daß der bei den Gerichtsbehörden bestehende Zustand zu Klagen Veranlassung gegeben oder sonst zu Un-

zuträglichkeiten geführt hätte, sowenig als der gleiche Zustand bei anderen Behörden, welche ebenfalls Sitzungen und Termine für das Publikum haben.

Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf auswärtige Parteien schreibt eine Cirkularverfügung des Justizministers vom 3. Oktober 1879 vor: „Bei Ansetzung eines Termins ist dem jedesmaligen Fahrplan derjenigen Eisenbahn, welche die Gerichtseingesessenen zu benutzen haben, um zu dem Sitze des Gerichts zu gelangen, Rechnung zu tragen."

72.

Zur Gerichtsvollzieherordnung.

1) Die in §. 6 der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers hat, wie die Verweisung auf §. 32 der Gerichtsvollzieherordnung und der Inhalt dieses Paragraphen vergl. mit den Dienstvorschriften für die Amtsgerichte §. 5 Ziff. 2 und letzter Absatz, §. 16 ergibt, durch einen Amtsrichter zu erfolgen, sie darf nicht von dem Gerichtsschreiber erlassen und unterzeichnet werden.

2) Auf Grund der §§. 32 und 33 der Gerichtsvollzieherordnung vergl. mit §. 2 Abs. 3 der Dienstvorschriften für die Amtsgerichte versteht es sich auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, daß das Amtsgericht als die zunächst vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde bei jedem Wechsel in der Person des Gerichtsvollziehers die förmliche (urkundliche) Uebergabe des Amtes an den neuen Gerichtsvollzieher, insbesondere die Uebergabe der Bücher, Akten, Instruktionen, des Dienstsiegels, sowie etwa vorhandener Gelder und Effekten anzuordnen und zu überwachen hat.

Beschluß des Landgerichts Hall vom 22. Januar 1890.

73.

Literarisches.

I.

Handbuch für Darlehenskassenvereine mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Von S. Layer, Pfarrer, Vorstandsmitglied des Verbands landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. 1890. Preis 3 ℳ.

Der Zweck dieses Buchs geht nach dem Vorwort dahin, den Leitern

der Darlehenskassenvereine eine Zusammenfassung aller bei der Verwaltung und Geschäftsführung dieser Vereine in Betracht kommenden grundsätzlichen, rechtlichen und geschäftlichen Bestimmungen an die Hand zu geben und ihnen zugleich mit Rathschlägen, welche aus der eigenen Erfahrung bei Leitung eines Vereins gewonnen wurden, zu dienen. Diese Aufgabe hat der Verfasser mit Sorgfalt, Fleiß und Gewandtheit gelöst.

Das Buch zerfällt in 3 Haupttheile, deren erster die historische Entwicklung und den Zweck der Darlehenskassenvereine klar und gemeinverständlich schildert.

Der zweite Haupttheil enthält das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, mit Anmerkungen, welche im Wesentlichen sich als kurz gefaßte Auszüge aus den Motiven und Kommissionsberichten darstellen; derselbe enthält ferner die zur Ausführung des Reichsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen und Verfügungen des Reichskanzlers und der württ. Ministerien, sowie das Normalstatut für Darlehenskassenvereine und das Statut des Verbands landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg (Verbandsstatut).

Der dritte Theil endlich handelt von der Verwaltung der Darlehenskassenvereine und gibt den einzelnen Organen derselben, nämlich dem Vorstand, dem Aufsichtsrath und Rechner, eingehende praktische Anweisung hinsichtlich ihrer gegenseitigen Stellung zu einander und rücksichtlich der ihnen zukommenden Aufgaben.

Auf S. 368 ff. wird der Geldverkehr mit der Geldausgleichstelle, der K. württ. Hofbank in Stuttgart, besprochen, bei welcher jedem Darlehenskassenverein nach seiner Entstehung und Eintragung in das Genossenschaftsregister ein Kredit eröffnet wird. Mitgetheilt sind hier die Geschäftsvereinbarung zwischen dem Verband landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg und der genannten Bank vom 28. Juni 1884, sowie die von letzterer erlassene, den Verkehr mit ihr betreffende Instruktion für die Darlehenskassenvereine Württembergs vom Mai 1889.

Angehängt ist noch ein Erlaß des K. württ. Steuerkollegiums vom 1. August 1882, betreffend die Beiziehung der sog. Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine zur Kapital- und Renteneinkommenssteuer.

Der Vollständigkeit halber dürfte der Erlaß dieses Kollegiums vom 4. Juli 1882, welcher ausspricht, daß die Darlehenskassenvereine nicht als auf Gewinn berechnete Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaften

im Sinne des Sporteltarifs Nro. 32 Z. 4 anzusehen seien und daher der Sportel dieser Nro. 32 nicht unterliegen, einer künftigen Auflage des Handbuchs gleichfalls einverleibt werden.

Eine besondere Hervorhebung verdient die vom Verfasser im zweiten Haupttheil behandelte Frage, ob die Darlehenskassenvereine nicht von der unbeschränkten zur beschränkten Haftpflicht übergehen oder sich wenigstens in Vereine mit unbeschränkter Nachschußpflicht verwandeln sollen. Beide Fragen werden und zwar wohl mit vollem Recht und aus triftigen Gründen verneint, wie auch für neu zu gründende Vereine die Form der unbeschränkten Haftpflicht als die geeignetste empfohlen wird.

Das vorliegende Werk zeichnet sich durch klare, übersichtliche Anordnung des Stoffs, gründliche Behandlung der in Betracht kommenden Materien, sowie durch die von ihm gegebenen praktischen Rathschläge vortheilhaft aus und wird nicht nur dem Praktiker und den unmittelbar Betheiligten, sondern jedem, der sich über das Wesen der Darlehenskassenvereine unterrichten will, als Leitfaden willkommen sein.

W.

II.

Leitfaden zum Studium des deutschen Civil-, Konkurs- und Strafprozeßrechts für Gerichtsschreiber. Das gerichtliche Protokoll im Verfahren der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von W. Monich, Amtsrichter. Schwerin und Leipzig. Druck und Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei. 1889. Preis 1 ℳ 20 und 80 ₰.

Beide zusammengehörigen und sich gegenseitig ergänzenden Schriften sind vorzugsweise, beziehungsweise ausschließlich für Gerichtsschreiber bestimmt. Sie wurden veranlaßt durch die Thätigkeit des Verfassers als Richters und Mitglieds der Prüfungskommission für Gerichtsschreiber und werden den letzteren ihre Aufgabe in manchfacher Hinsicht erleichtern, insbesondere bietet ihnen die erstgenannte Schrift eine kurzgefaßte und übersichtliche Darstellung des für sie in Betracht kommenden Civil-, Konkurs- und Strafprozeßrechts. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist in der zweiten Schrift nur beiläufig erwähnt.

B. Gemeindeverwaltung.

74.

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Einquartierung und der sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, in Württemberg vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 48).

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 20. Mai 1875 (Reg.-Bl. von 1875 S. 211), Gesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Reg.-Bl. von 1875 S. 212 ff.). Quartiergesetz.

Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Reg.-Bl. von 1875 S. 238). Ausführungsinstruktion.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52).

Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 245). Naturalleistungsgesetz.

Instruktion zu Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt S. 433). Ausführungsinstruktion.

Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte vom 28. Mai 1887 (Reichsgesetzblatt S. 159).

Bestimmungen des württembergischen Landesgesetzes, betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die Königl. Truppen, vom 18. Juni 1864 (Reg.-Bl. S. 91 u. ff.), welche ganz oder zum Theil noch anwendbar sind: Art. 4. 8. 31. 33. 35.

Die Staatsgewalt ist, kraft ihres Hoheitsrechts über alle innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Sachen, im öffentlichen Interesse zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staats oder der Staatsangehörigen, in die Vermögensrechte der Einzelnen durch Beschränkung, Aenderung oder Vernichtung derselben einzugreifen berechtigt (Gaupp, Staatsrecht S. 34 §. 7 a.). Eine Folge davon ist das Recht des Staats, die zu Unterhaltung und Ausbildung der Militärmacht erforderlichen Einrichtungen zu treffen. In allen Fällen, in welchen der Staatsbürger sein Eigenthum dem öffentlichen Wohle zu opfern hat, gewährt die Reichsgesetzgebung (auch wenn keine Zwangsenteignung im engeren Sinne vorliegt) für die betreffende Leistung eine Entschädigung, welche nach allgemeinen, im Voraus festgestellten Normen bemessen wird, was zur Folge hat, daß das Verhältniß der Entschädigung zu dem wirklichen Werth der Leistungen nicht überall und bei allen Zeitverhältnissen gleich ist. Das Rechtsverhältniß, in welches der Quartierträger gegenüber dem Staate beziehungsweise dem Reiche tritt, ist unter allen Umständen ein öffentlich-rechtliches; seine Verpflichtungen und seine Ansprüche gründen sich lediglich auf seine Stellung als Reichs- und Landesangehöriger (im weiteren Sinne als Reichseinwohner) und regeln sich nach den Bestimmungen der angeführten Reichs- und Landesgesetze.

Bei den Leistungen für die bewaffnete Macht sind zu unterscheiden: die eigentliche Quartierleistung und die Naturalleistungen.

A. Quartierleistung: Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist in §. 1 des Quartiergesetzes als eine Last des Bundes (Reiches) erklärt, welche nur gegen Entschädigung gefordert werden kann und zwar können nach §. 1 und 2 der Ausführungsinstruktion subsidiär, d. h. soweit keine Kasernen oder freiwillige Quartiere zur Verfügung sind, zur Einquartierung alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlich befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Befreit sind nach §. 4 des Quartiergesetzes:

1) die Gebäude der Mitglieder regierender Familien und der Standesherrschaften, bei letzteren nur soweit die betreffenden Gebäude zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Gesandten und der Berufskonsuln;
3) die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen und Kapellen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche für Zwecke milder Stiftungen benützt werden;
7) neuerbaute oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre, in welchen sie bewohnbar beziehungsweise benutzbar geworden sind.

Andere Befreiungen bestehen nicht.

In den noch geltenden Bestimmungen des württembergischen Gesetzes vom 18. Juni 1864 ist gesagt, daß bei Vertheilung der einzuquartirenden Truppen unter die einzelnen Orte, soweit militärische Rücksichten es gestatten, die Gebäudezahl und Steuerverhältnisse jedes Orts im Zusammenhalt mit der Bevölkerungszahl maßgebend sein sollen und daß die Zutheilung an die einzelnen Pflichtigen nach Maßgabe der Größe und Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Räume, so wie der Vermögens- und häuslichen Verhältnisse des Einzelnen stattzufinden habe, wobei diejenigen, in deren Wohnungen gefährlich Kranke, Wöchnerinnen oder Leichen sich befinden, freizulassen seien. Ausdrücklich ist bestimmt, daß Ortsabwesenheit des Gebäudeinhabers keine Befreiung begründe.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen, jedoch nur mit Zustimmung der das Quartier vertheilenden Behörde (§. 10 des Quartiergesetzes). Der Ortsvorsteher kann nach 3 Monaten und mit Zustimmung der Militärbehörde auch öfter einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen (§. 14 des Q.-Ges., §. 14 der Instr.).

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind nach §. 11 des Q.-Ges. durch den Gemeindevorstand unter Anwendung von Zwangsmitteln dazu anzuhalten. — Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstags mit $^1/_{30}$tel des Monatsbetrags gewährt. Der in Beilage B. zu dem Quartiergesetz enthaltene Servistarif ist eine Uebersicht der

a) für die verschiedenen (7) Chargen von Aktivmilitärs, b) für Militärbeamte, c) für Stallung, d) für Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale in den einzelnen Orten des Reichs (welche nach dem Gesetz vom 28. Mai 1887 in fünf Klassen eingetheilt sind) je für die Winter- und Sommermonate zu leistenden monatlichen Servisvergütung (zu vergl. auch Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1875 S. 162, 237 und von 1876 S. 249).

Im Einzelnen ist nach §. 2 des Quartiergesetzes zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen (in Ermanglung von Kasernen) und in Kantonnements bei einer 6 Monate übersteigenden Zeitdauer, a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnierungen unter 6 Monaten, bei Märschen und Kommandos: a) Quartiere für Offiziere, Beamte und Mannschaften, b) Stallungen, c) Gelasse für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

In einem besonderen Regulativ, Beilage A. zum Quartiergesetz, ist das Raumbedürfniß sowohl für Garnisons-Quartier Ziffer 1, als für vorübergehende Einquartierungen Ziffer 2 nebst der Ausstattung der Offiziers- und der Mannschaftsquartiere, der Stallungen und der sonstigen Gelasse im Einzelnen genau bezeichnet. Für die gewöhnlichen Fälle von Ziffer 2 bestimmt das Regulativ, daß vom Quartiergeber zu gewähren sei:

1) für die Charge der Generale 3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere bezw. Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Militärbeamte 1 Zimmer und 1 Burschengelaß;
4) für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts Stuben von ungefähr 225 bis 180 Quadratfuß; von den Portepeefähnrichen, Unteroffizieren, Unterroßärzten ꝛc. können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden;
5) für alle übrigen Chargen (Gefreite, Gemeine) Schlafkammern.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. Während

des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten in seinem eigenen oder einem andern (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Die in Ziffer 5 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benützung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungsausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den in Ziffer 5 genannten Chargen für je 4 Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens monatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal (§. 4 des Regulativs zum Q.-Ges.).

Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers können nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden (Art. I. §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887).

Ausstattung des Offizierquartiers: Jeder Offizier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten (§. 8 des Regulativs zum Q.-Ges.).

Die Stallungen sind in derjenigen Beschaffenheit zu gewähren, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauch benützt. An Streustroh, Stalllicht und Stallgeräthe ist nur das Nothwendigste und Hausüblichste zu beanspruchen. Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber (§. 10 des Regulativs zum Q.-Ges.).

Geschäftszimmer für die Truppen und Administration sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Die Beheizung und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt dem Quartiergeber ob (§. 11 des Regulativs zum Q.-Ges.).

(Fortsetzung folgt.)

75.

Zur Frage der Strafbarkeit des Verkaufs von Loosen auswärtiger, in Württemberg nicht zugelassener Lotterien.

Von Herrn Landrichter Nieder in Hall.

Die Stammgäste im R.....bräu zu H. kamen eines Abends beim Bier auf den Gedanken, ein Loos einer in Preußen veranstalteten, vielgenannten Lotterie, von welcher sie das Nähere aus der Kölnischen und der Frankfurter Zeitung erfahren hatten, gemeinschaftlich zu erwerben und bei einem Bankgeschäft in Berlin brieflich zu bestellen. Diese auswärtige Lotterie war jedoch in Württemberg nicht genehmigt, — weil die Veranstalter derselben um eine Genehmigung außerhalb Preußens überhaupt nicht nachgesucht hatten —, und es erhob sich deßhalb nachträglich das Bedenken, ob sich nicht der betreffende Bankier dadurch, daß er ein solches Loos auf Bestellung nach Württemberg verkaufe, einer Uebertretung im Sinne des Art. 7 Ziff. 3 des württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 schuldig mache. Da man die Veranlassung zu Begehung einer strafbaren Handlung nicht geben wollte und da überdieß weiter auch die Frage sich aufwarf, ob nicht in dem Falle, wenn der das Loos nach Württemberg versendende Bankier strafbar wäre, in dem Bestellen des Looses eine Anstiftung zu der Uebertretung des Bankiers erblickt werden müßte, so wurden die rechtskundigen Mitglieder der Gesellschaft beauftragt, zunächst diese Rechtsfragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dieselben kamen diesem Auftrag nach und gelangten hiebei zu dem Ergebniß, daß im vorliegenden Falle weder die Besteller des Looses noch der das Loos liefernde Bankier in Berlin strafbar seien. Die Erwägungen, welche zu diesem Ergebniß führten, dürften vielleicht auch in weiteren Kreisen interessieren und sollen deßhalb in Nachstehendem hier mitgetheilt werden.

1) Nach der Bestimmung des Art. 83 Abs. 2 des württ. Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 war das Einsetzen in eine nicht erlaubte Lotterie mit Strafe bedroht. In den Entwurf des jetzt in Geltung befindlichen Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wurde jedoch eine derartige Strafbestimmung nicht mehr aufgenommen, vielmehr ist in den Motiven zu Art. 7 Ziff. 3 ausdrücklich gesagt, daß zur Aufrechterhaltung der Bestimmung, wonach das Einsetzen in gewisse Lotterien strafbar sei, kein Grund vorliege.

Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1870—1872 I. Beil.-Bd. I. Abth. S. 331.

Es besteht sonach, nachdem jener Entwurf Gesetz geworden ist, eine das Einsetzen in Lotterien verbietende Vorschrift nicht mehr und es ist daher jetzt in Württemberg auch das Spielen mit Loosen solcher auswärtiger Lotterien, welche in Württemberg nicht genehmigt und daher nicht zugelassen sind, straflos.

2) Dagegen unterliegt nach Art. 7 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes von 1871 der Strafe des §. 360 des Strafgesetzbuchs (d. i. Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder Haft), wer

„Loose von auswärtigen Lotterien, welche die erforderliche Genehmigung der zuständigen inländischen Behörde nicht erlangt haben, verkauft, anbietet oder feilhält."

Diese Gesetzesbestimmung, zu deren Begründung die Motive nur anführen, „daß in einem solchen Falle gegen denjenigen, welcher die Lotterie im Ausland veranstaltet, nicht eingeschritten werden könne," wurde seinerzeit von der Kammer der Abgeordneten ohne Debatte angenommen,

vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten loc. cit. und II. Band Protokolle S. 703.

Die zur Genehmigung auswärtiger Lotterien zuständige Behörde wurde später durch die Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Lotterien und Glücksspiele, vom 23. November 1872 (Reg.-Bl. S. 386) bezeichnet, welche in §. 6 bestimmt:

„Der Verkauf und das Ausbieten von Loosen auswärtiger Lotterien zum Verkauf kann im Inlande nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden."

Nach dem Inhalt der angeführten Strafbestimmung und der Vorschrift der sie ergänzenden Ministerialverfügung wird also derjenige mit Strafe bedroht, welcher Loose von außerhalb Württembergs veranstalteten Lotterien, gleichgiltig, wer der Unternehmer derselben ist, ob ein auswärtiger Staat oder Privatmann, verkauft, anbietet oder feilhält, ohne daß die betreffende Lotterie von dem K. Ministerium des Innern in Württemberg zugelassen ist. Da jedoch der Geltungsbereich des mehrgenannten Polizeistrafgesetzes als eines württ. Landesgesetzes sich auf das Territorium des Königreichs Württemberg beschränkt, so hat jene Strafbestimmung des Art. 7 Ziff. 3 zur Voraussetzung, daß der betreffende Loosverschließer eine der dort für strafbar erklärten drei Handlungen (Verkaufen, Anbieten, Feilhalten) in Württemberg, d. h. innerhalb des württemb. Landesgebiets begeht. Es ist daher nach Art. 7 Ziff. 3 strafbar, wer auswärtige, in Württemberg nicht

zugelassene Lotterieloose selbst oder durch Mittelspersonen innerhalb des Landes Württemberg verkauft oder feilhält, oder wer solche Loose, sei es mittels Ankündigung in württemb. Blättern (in welchem Falle auch der Redakteur zur Strafe zu ziehen ist), sei es durch Versendung von Loosofferten oder von Loosen ohne vorherige Bestellung an Einwohner Württembergs oder auf andere Weise in Württemberg anbietet, nicht aber derjenige, welcher derartige Loose außerhalb Württembergs feilhält und dort Personen aus Württemberg anbietet oder an solche verkauft. Was speciell den „Verkauf" anlangt, so ist ein solcher nicht nur dann straflos, wenn der württembergische Käufer oder ein Beauftragter desselben ein derartiges auswärtiges Loos an dem außerhalb Württembergs befindlichen Wohnort des Loosverkäufers kauft und dort übergeben erhält, sondern auch dann, wenn ein Württemberger ein solches Loos brieflich bei dem im Ausland wohnenden Loosverschließer bestellt und dieser das Loos dem Besteller durch die Post nach Württemberg zusendet; denn auch im letzteren Fall wird der Kauf über das Loos im Ausland, d. h. außerhalb Württembergs, abgeschlossen und nach Art. 324 des Handelsgesetzbuchs vom Verkäufer dort erfüllt. Man könnte in dem letztangeführten Falle nur dann zu einem anderen Resultat gelangen, wenn man dem Wort „verkauft" in Art. 7 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes eine andere Bedeutung beilegen würde als die, welche das Wort gewöhnlich hat und in welcher es auch im Civilrecht gebraucht wird, nämlich den Sinn, daß darunter nicht nur das eigentliche im Ausland vor sich gehende Kaufsgeschäft, sondern auch die nachfolgende Thätigkeit des Loosverkäufers, das Versenden des verkauften Looses an den in Württemberg befindlichen Wohnort des Käufers zu verstehen sei; allein dafür, daß der fragliche Ausdruck in diesem weiten, ungewöhnlichen Sinne gebraucht sei, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wohl aber spricht gegen eine solche Auslegung des Wortes „verkauft" der Inhalt der obenerwähnten Ministerialverfügung vom 23. November 1872, derjenige der Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg vom 15. Januar 1880 (Reg.-Blatt S. 69), und der Inhalt des Erlasses des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betreffend die Zulassung auswärtiger Lotterien in Württemberg vom 31. März 1880 (Amtsblatt S. 135). Denn die erstgenannte Ministerialverfügung behandelt als der Genehmigung und

Zulassung in Württemberg bedürftig nur den Verkauf und das Ausbieten im Inland, nicht auch ein Verkaufen und Versenden nach dem Inland; auch die weitere Ministerialverfügung von 1880, welche nähere Bestimmungen über den Inhalt der Gesuche um Zulassung auswärtiger Lotterien gibt, spricht nur von dem vom Ministerium zu genehmigenden Absatz der Loose in Württemberg und vom Loosvertrieb in Württemberg. Der obenerwähnte Ministerialerlaß sodann, welcher den in demselben bezeichneten Behörden die Ueberwachung des Vertriebs von Loosen auswärtiger Lotterien zur Pflicht macht, beschränkt sich darauf, denselben innerhalb des Landes die Kontrolirung der in Württemberg erscheinenden Zeitungen, die Beobachtung der Ausstellungen von Loosen in öffentlichen Verkaufslokalen und Schaufenstern und die Beaufsichtigung des Vertriebs durch Kolporteure aufzugeben. Dazu kommt noch, daß auch in den verschiedenen Bekanntmachungen des Ministeriums, durch welche auswärtige Lotterien zugelassen werden (siehe solche z. B. im Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern von 1888 S. 121, 172, 268, 291) nur von der Genehmigung des ohne solche nicht erlaubten Loosvertriebs in Württemberg und vom Verkaufen, Anbieten oder Feilhalten solcher Loose innerhalb Württembergs die Rede ist.

Die hier vertretene Ansicht in Beziehung auf den „Verkauf" auswärtiger Loose ist auch diejenige des K. Oberamts in H., an welche, als die zuständige Strafbehörde, die Eingangs genannte Gesellschaft, ehe sie das auswärtige Loos bestellte, sich noch gewendet hatte; dasselbe hat dem Ersuchen um Auskunft über die vorliegende Frage mit dankenswerther Gefälligkeit entsprochen und erwiedert, daß es in einem Falle, wo ein Loosanerbieten nicht vorhergegangen sei und der Verkauf im Ausland erfolge, die Voraussetzungen der Strafbestimmung des Art. 7 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes nicht für gegeben erachte.

Derselben Ansicht scheint auch Schicker zu sein, welcher in seinem Kommentar über das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg (zweite Aufl.) auf S. 12 in der Anmerkung 3 zu Art. 7 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes den Satz aufstellt:

„Der Verkauf innerhalb Württembergs wird auch dadurch nicht straflos, daß der Verkäufer außerhalb Württembergs wohnt und von dort aus Loose nach Württemberg durch die Post anbietet und übersendet;"

denn es ist anzunehmen, daß Schicker hiebei nur den Fall im Auge hat, wo die Annahme der von auswärts gekommenen Loosofferte in Würt-

temberg erfolgt und von dort die Annahmeerklärung abgesendet, also in Württemberg gekauft wird, und daß er diesen Fall in Gegensatz stellen will zu demjenigen, wo ein Württemberger ohne vorangegangenes Loosanbieten ein Loos bei dem außerhalb Württembergs wohnenden Loosverkäufer an dessen Wohnort bestellt, dieser dort die Bestellung annimmt und dann das auf diese Weise außerhalb Württembergs verkaufte Loos nach Württemberg versendet.

Allerdings citirt Schicker zu obigem Satz eine bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, Bd. IV S. 431 — sowie in Bd. VI der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen S. 183 — mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. März 1884, welche auch denjenigen Verkäufer für strafbar erklärt, welcher im Lotterieausland derartige Loose verkauft und dieselben dann nach dem Inland versendet; allein diese Entscheidung kommt für Württemberg nicht in Betracht. Denn dieselbe behandelt nicht den Fall einer Uebertretung gegen den Art. 7 Ziff. 3 des württembergischen Polizeistrafgesetzes, sondern, da der Beschuldigte dort ein Hamburger ist, welcher einem Bäckergesellen von Hamburg aus ein dortiges Lotterieloos auf vorangegangene Bestellung nach dessen Wohnort in Preußen übersandte, den Fall eines Vergehens gegen Art. IV Ziff. 1 der K. Preuß. Verordnung vom 5. Juli 1847 bezw., was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, vom 25. Juni 1867 — siehe dieselbe in Bd. 17 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen S. 304 —, welcher bestimmt:

> „Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose derartiger auswärtiger Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft werden."

Diese Strafbestimmung aber, welche den doppelten Zweck hat, die Ausbeutung des Vermögens der eigenen Unterthanen durch auswärtige Lotterien zu verhindern und die in Preußen eingeführten Staatslotterien vor Konkurrenz zu sichern, tritt dem Vertrieb auswärtiger Lotterieloose weit schärfer entgegen, als die dießbezügliche Strafvorschrift des württembergischen Gesetzes. Denn abgesehen von dem höheren Strafmaß erklärt dieselbe auch den Käufer solcher auswärtiger Loose für strafbar und weiterhin bestraft sie nicht nur denjenigen, welcher solche Loose „verkauft",

sondern Jeden, „welcher sich dem Verkaufe solcher Loose unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert", eine Fassung, welche, wie das Reichsgericht in der obenangeführten Entscheidung — und auch schon in einem Urtheil vom 15/16. November 1883, Bd. V S. 704 ff. der Rechtsprechung — mit Grund angenommen hat, gerade deßhalb gewählt wurde, um damit die gesammte Thätigkeit des Verkäufers bis zu der unter Benützung der Post oder eines anderen Beförderungsmittels als Werkzeug durchgeführten Tradition des Looses innerhalb des preußischen Gebiets zu umfassen und also nicht bloß das in dem Geltungsbereiche jener Verordnung selbst erfolgende käufliche Angebot und den dort bewirkten Abschluß von Kaufverträgen über auswärtige, nicht genehmigte Loose, sondern ganz besonders auch den Absatz und Vertrieb solcher Loose von dem Lotterieauslande aus nach Preußen unter Strafe zu stellen.*)

Da dem Ausgeführten zufolge nach württembergischem Rechte der im Ausland vor sich gehende Verkauf eines in Württemberg nicht zugelassenen Lotterieloses straflos ist, so kann auch das einem solchen Verkauf vorausgegangene Ersuchen des Bestellers um käufliche Ueberlassung des Looses, falls je hierin ein „Bestimmen" im Sinne des §. 48 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erblicken wäre, keine Anstiftung zu einer strafbaren Handlung enthalten. —

Die gewonnene rechtliche Ueberzeugung von der gesetzlichen Erlaubtheit des Geschäftes ist, wie wir zum Schluß nicht verschweigen wollen, bis jetzt das einzige reale Ergebniß der fraglichen Gründung geblieben.

76.

Die Ortsvorsteher als Gerichtsvollzieher.

Im 31. Band dieser Zeitschrift S. 2 ist erwähnt, daß in einem Landgerichtssprengel (Hall) unter 252 Gerichtsvollziehern sich blos 116 Ortsvorsteher befinden; es ist dieß der Stand vom 31. Dezember 1887. Am 31. Dezbr. 1888 waren es blos noch 92, am 31. Dezbr. 1889 nur noch 81 Ortsvorsteher, welche als Gerichtsvollzieher Kraft Gesetzes fungirten, also nicht einmal mehr der dritte Theil.

*) Die bezeichnete K. Verordnung ist übrigens jetzt durch das für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie erlassene Gesetz, betreffend das Spielen in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885, ersetzt, welches aber wiederum das „Sichunterziehen dem Verkaufe von Loosen" mit Strafe bedroht, s. Reichsger.-Entsch. in Civilsachen Bd. 17 loc. cit.

77.

Literarisches.

Studienplan zur Vorbereitung auf die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern für Verwaltungskandidaten. Bearbeitet von L. Waas, stellv. Buchhalter der Stadtpflege Stuttgart. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. 1889. Preis 1 ℳ 20 ₰.

Der Zweck der vorliegenden Schrift ist, denjenigen Kandidaten des niederen Verwaltungsdienstes, welchen die Theilnahme an den beiden zur Zeit bestehenden Verwaltungskursen nicht möglich ist, Gelegenheit zur eigenen Vorbereitung auf die Verwaltungsdienstprüfung zu geben und sie für ihr Studium auf eine bestimmte Richtung hinzuweisen. — Die Anforderungen, welche an die Verwaltungskandidaten gestellt werden, sind von dem Verfasser nach der beigegebenen Prüfungsverordnung und Instruktion in folgende 6 Hauptfächer eingetheilt:

1) deutsches und württembergisches Verwaltungsrecht einschließlich Polizeistrafrecht und Strafprozeß mit den Unterabtheilungen: Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationsverwaltung, Polizeiverwaltung, Strafprozeß und Polizeistrafrecht, Militärwesen. 2) Rechnungswesen. 3) Württembergisches und deutsches Staatsrecht. 4) Steuerwesen. 5) Privatrecht. 6) Civilprozeß einschließlich des Administrativjustizprozesses.

In diesen 6 Fächern sind Hinweisungen auf die einschlägigen Reichs- und Landesgesetze, sowie Allegationen der wichtigsten Gesetzessammlungen und Handbücher enthalten. Bei der Reichhaltigkeit des Materials wäre es wohl zweckmäßig, wenn den Verwaltungskandidaten zugleich mit diesem Studienplan der Hauptinhalt der ein weniger eingehendes Studium erfordernden Gesetze, namentlich der Polizeigesetze, in einer kurzen Darstellung gegeben würde, damit sie die für das Durchlesen so vieler unwesentlicher, für ihre Zwecke oft ganz werthloser Gesetzesbestimmungen erforderliche Zeit dem Studium der Hauptsächer widmen könnten. — Von besonders praktischem Werth sind die in dem Abschnitt III. des Planes enthaltenen Vorschläge hinsichtlich der Zeiteintheilung bei dem Studium, wobei die oben erwähnten 6 Hauptfächer in 12 Gruppen eingetheilt werden, mit Hervorhebung der ein mehr oder weniger eingehendes Studium erfordernden Gruppen. Dieser Gruppirung sind detaillirte Stundenpläne beigefügt für eine unausgesetzte Vorbereitung von 6, 5 und noch weniger Monaten, wobei nur zu wünschen ist, daß alle Kandidaten ihre Vorbereitungszeit in dieser Weise ausnützen möchten.

Die Schrift von Waas kann allen denjenigen Verwaltungskandidaten, welche sich in systematischer Weise auf die Prüfung vorbereiten wollen, zur Benützung empfohlen werden.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Tachographen-Fabrik von H. Hurwitz & Co. in Berlin C., Klosterstr. 49.

J. B. Metzlerscher Verlag und Druck in Stuttgart.
Verantwortlicher Redakteur: Landgerichtsrath Fortenbach in Hall.